



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/3/0083

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht				

Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche für die Errichtung des Inselhafens (Ersatzhafen für Nothafen Darßer Ort) in der Gemeinde Prerow

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Vorbehaltlich der Antragstellung der Gemeinde Prerow auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche für die Errichtung des Inselhafens (Ersatzhafen für Nothafen Darßer Ort) wird dem Antrag zugestimmt.

Der maßstabsgerechte Lageplan des Dipl. Ing. Dirk Lesemann vom 6. November 2019 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, den 19.11.2019

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg ist Vorhabenträger für den Inselhafen Prerow, der als Ersatzhafen für den Nothafen Darßer Ort dienen soll. Darüber hinaus ist ein Fahrgastanleger und als Zuwegung für den Inselhafen die Errichtung einer Seebrücke geplant.

Um das Planfeststellungsverfahren zu beginnen und vor allem zu Ende führen zu können, ist es erforderlich, die betroffenen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Erst mit der Inkommunalisierung wird die gemeindefreie Wasserfläche dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Prerow zugeordnet. Gleichzeitig ändern sich damit auch die Grenzen des Landkreises V-R sowie die Zuständigkeit von Behörden, z. B. im ordnungs- und baurechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Bereich. Die Stellungnahmen der örtlich zuständigen Behörden sind für das Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Die Beschlussfassung des Kreistages erfolgt vorbehaltlich des gemeindlichen Antrags auf Inkommunalisierung, da die Gemeindevertretung darüber erst am 12. Dezember 2019 beschließen wird.

Um eine weitere zeitliche Verzögerung zu vermeiden, wird nach Absprache der Beteiligten vom 29. Oktober 2019 eine zeitnahe Beschlussfassung in der Gemeindevertretung, dem Amtsausschuss sowie dem Kreistag gewünscht.

Die Inkommunalisierung erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben, z. B. bauplanerische, ordnungs- und satzungsrechtliche, das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern.

Für die Realisierung des Bauvorhabens ist die Gebietshoheit über die o.g. Wasserfläche erforderlich. Mit der Inkommunalisierung ist die Gemeinde berechtigt, ordnungsbehördlich und satzungsrechtlich tätig zu werden.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeindegrenze auch die Landkreisgrenze ändert, ist der Landkreis nach § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen:

Lageplan des Dipl. Ing. Dirk Lesemann vom 6. November 2019

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		